

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-
Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 32 (1959)
Heft: 5

Artikel: 3. März 1957 - 24. Mai 1959
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-561938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was will der Zivilschutzartikel?

Wilhelmshaven ist eine deutsche Stadt von rund 100 000 Einwohnern. Hier befand sich im zweiten Weltkrieg ein wichtiger Marinestützpunkt. Die Stadt erlebte 1540 Fliegeralarme und 132 massive Bombardierungen. Sie besass eine gute Schutz- und Betreuungsorganisation. Dieser Zivilschutzorganisation war es zu verdanken, dass die Verluste an Menschenleben erstaunlich klein waren: 523 Tote oder vier Tote je Angriff.

Pforzheim, eine andere deutsche Stadt von rund 81 000 Einwohnern, erlebte einen einzigen Grossangriff. Dabei kamen 25 000 Menschen oder fast ein Drittel der gesamten Wohnbevölkerung ums Leben, weil keine wirksame Schutz- und Betreuungsorganisation vorhanden war, weil niemand da war, ausgebildet und ausgerüstet, um zu schützen, zu helfen und zu retten.

Diese beiden authentischen Beispiele zeigen mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit, wie notwendig der Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Ereignisse des Krieges ist, und wie wirksam dieser Schutz sein kann.

Was enthält der neue Zivilschutzartikel?

Einmal wird in seinem ersten Absatz die Gesetzgebung über den Zivilschutz zur Bundessache erklärt. In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Kantone vor Erlass der Ausführungsvorschriften anzuhören sind und den Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übernehmen haben. In bewährter Weise soll also die einheitliche Gesetzgebung auf der Stufe des Bundes gewährleistet, dem Prinzip des Föderalismus in der Durchführung jedoch Rechnung getragen werden. Absatz 3 des Artikels statuiert die Beitragspflicht des Bundes an die Kosten des Zivilschutzes, wobei aber die Einzelheiten, wie Höhe der Beiträge und Bedingungen für ihre Gewährung, auf das Ausführungsgesetz verwiesen werden. Absatz 4 gibt dem Bund die Kompetenz, durch Bundesgesetz, also durch einen dem Referendum unter-

stellten Gesetzeserlass, die Schutzdienstpflicht für Männer einzuführen. Umfang und Dauer der Schutzdienstpflicht werden nicht festgelegt, sondern sollen erst im Ausführungsgesetz umschrieben werden. Auch hier geht es somit nur um den Grundsatz, gleich wie in Absatz 5, der bestimmt, dass Frauen freiwillig Schutzdienstaufgaben übernehmen können, wobei das Nähere durch das Gesetz zu regeln sein wird. In Absatz 6 wird der wichtige Grundsatz aufgestellt, dass für die Zivilschutzdienst Leistenden Entschädigungen, Versicherungsschutz und Erwerbsersatz eingeführt werden sollen. Die Zivildienstleistung wird damit rechtlich der Militärdienstleistung gleichgestellt. Schliesslich wird durch Absatz 7 des Artikels die Möglichkeit geschaffen, die Zivilschutzorganisationen für die Nothilfe in Katastrophenfällen einzusetzen.

Diese Übersicht über den Inhalt des vorgeschlagenen Verfassungsartikels zeigt, dass es am 24. Mai nur darum geht, die Grundsätze in der Verfassung zu verankern, mit andern Worten, die Rechtsgrundlage für die kommende Zivilschutzorganisation zu schaffen. Alle Einzelheiten, die ja in der Öffentlichkeit teilweise umstritten sind, werden erst im Ausführungsgesetz geregelt. Für dessen Vorbereitung soll eine Expertenkommission eingesetzt werden, in welcher alle interessierten Kreise mitarbeiten werden. Durch die Referendumpflicht für dieses Ausführungsgesetz wird das Mitspracherecht des Volkes auch für diese Einzelheiten gewahrt.

Die Annahme des Verfassungsartikels bedeutet einen ersten wichtigen Schritt auf dem Wege zum Aufbau eines wirksamen Zivilschutzes. Die im Verfassungsartikel niedergelegten Grundsätze sind klar, vernünftig und zweckmässig. Wenn wir die Voraussetzungen dazu schaffen wollen, im Kriegsfall die Zivilbevölkerung zu schützen, den durch die Kriegereignisse Betroffenen zu helfen, Menschen vor dem Tode zu retten, können wir dem Zivilschutzartikel unsere Zustimmung nicht versagen. *Hn.*

3. März 1957 — 24. Mai 1959

Zum zweiten Male innert kurzer Zeit werden die Stimmberechtigten am 24. Mai über eine verfassungsmässige Verankerung der Zivilschutzordnung zu befinden haben. Wie erinnernlich, lehnte der Souverän am 3. März 1957 eine erste Vorlage mit 389 633 Nein gegen 361 028 Ja knapp ab, wogegen das Ständemehr mit zwölf ganzen und vier halben Kantonsstimmen erreicht war. Die deutschschweizerischen Gebiete hatten dem Zivilschutzartikel im allgemeinen zugestimmt, vermochten jedoch die erhebliche Opposition, die beispielsweise im Kanton Waadt einen Überschuss von 26 000 Nein-Stimmen lieferte, nicht zu überwinden.

Die Gründe der damaligen Verwerfung sind auch heute rational nicht umfänglich erfassbar. Zwar bildete sich ein gegnerisches Aktionskomitee, das eher mit gefühlsmässigen Argumenten focht, und verschiedene Befürworterinnen und Befürworter des Frauenstimmrechtes nahmen Anstoss daran, dass die Frauen ohne Stimmrecht für die Hauswehren verpflichtet werden sollten. Was indessen den Ausschlag

gab, um wenige Monate nach dem verzweiften Aufstand der Ungarn eine wichtige Vorlage zur rechtlichen Verstärkung der Landesverteidigung zum Scheitern zu bringen, kann wohl kaum genau eruiert werden, und die neue bundesrätliche Botschaft an die eidgenössischen Räte zu einer Neuordnung des Zivilschutzes spricht denn auch vorsichtig von Gründen «mannigfaltiger Art», welche im März 1957 zur Verwerfung führten.

Haben sich seit zwei Jahren die Voraussetzungen derart gewandelt, dass auf einen organisierten Schutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall verzichtet werden kann? Wohl niemand, der sich ernsthaft mit den internationalen Vorgängen befasst, wird diese Frage bejahen können.

Seither brachen im Nahen Orient neue Unruhen aus, welche sogar amerikanische Truppen zur Landung im Libanon veranlassten, seither erlebte die Welt die sogenannte Quemoy-Krise, das Berliner Ultimatum des sowje-

Der neue Verfassungsartikel

Bundesbeschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Art. 22bis über den Zivilschutz

(Vom 17. Dezember 1958)

**Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,**

**in Anwendung der Art. 84, 85, Ziffer 14, 93, 118 und 121 der
Bundesverfassung, beschliesst:**

I.

**Die Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmung
ergänzt:**

Artikel 22bis

¹ **Die Gesetzgebung über den zivilen Schutz der Personen und Güter gegen die Auswirkungen von kriegesischen Ereignissen ist Bundessache.**

² **Die Kantone sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Ihnen ist der Vollzug unter der Oberaufsicht des Bundes zu übertragen.**

³ **Das Gesetz bestimmt die Beiträge des Bundes an die Kosten des Zivilschutzes.**

⁴ **Der Bund ist befugt, die Schutzdienstpflicht für Männer durch Bundesgesetz einzuführen.**

⁵ **Frauen können die Schutzdienstpflicht freiwillig übernehmen; das Nähere bestimmt das Gesetz.**

⁶ **Entschädigung, Versicherung und Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden werden durch Gesetz geregelt.**

⁷ **Das Gesetz ordnet den Einsatz von Organisationen des Zivilschutzes zur Nothilfe.**

II.

¹ **Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.**

² **Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.**

Heime beruht somit auf Freiwilligkeit. Der Verfassungstext legt im Sinne der klassischen Verfassungsgesetzgebung bloss die wichtigsten Grundsätze der Zivilschutzordnung fest sowie die Abgrenzungen zwischen Bund und Kantonen. Alle Einzelheiten werden der Gesetzgebung überlassen, die ihrerseits wiederum dem Referendum untersteht, so dass kein Stimmberechtigter, der am 24. Mai Ja stimmt, irgendwie das Gefühl haben muss, er kaufe die Katze im Sack.

Vorderhand geht es demnach bloss um die rechtliche Verankerung von Massnahmen, wie sie in allen Ländern, die nicht von Anfang an jeden Widerstandswillen aufgegeben haben, mit Konsequenz und Weitblick getroffen werden.

Wie diese weitgehenden Vorkehrungen aussehen werden, wer für den Zivilschutzdienst herangezogen, wie die Kostenfolge, die Entschädigungen, Versicherung und Erwerbsersatz der Schutzdienst Leistenden geregelt werden, bleibt der späteren Gesetzgebung vorbehalten, an welcher zunächst in einer Expertenkommission, später im Parlament und schliesslich in einer eventuell verlangten neuen Volksabstimmung der Souverän selber ein ausgiebiges Mitspracherecht besitzt.

Dass das Schweizervolk bereit ist, seine Unabhängigkeit und Freiheit wenn nötig mit den Waffen zu verteidigen, haben auch die letzten 50 Jahre immer wieder eindrücklich genug bewiesen. Diese Bereitschaft indessen kann sich heute nicht mehr auf die Front allein beschränken. Vielmehr wird das Hinterland im Ernstfall ebenso sehr in Mitleidenchaft gezogen. Vom Kommissionssprecher im Nationalrat wurde die Tatsache unterstrichen: «Die Erfahrungen aus dem letzten Weltkrieg haben eindrücklich gezeigt, dass Städte und Dörfer, in denen der Zivilschutz einigermaßen organisiert war, um ein Vielfaches geringere Menschenverluste erlitten als solche, in denen dieser Schutz fehlte.» Deshalb sollte der zweite Anlauf zur Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage für den wirksamen Selbstschutz der Zivilbevölkerung im Kriegsfall unbedingt eine günstige Aufnahme finden, will unser Land in dieser bedeutsamen Frage der Landesverteidigung gegenüber allen anderen Staaten nicht hoffnungslos ins Hintertreffen geraten und das sträflich vernachlässigen, was der Erhaltung des Lebens von Hunderttausenden von Frauen, Kindern und Greisen dienen könnte.

tischen Regierungspräsidenten Chruschtschew und die blutige Unterdrückung eines Aufstandes in Tibet durch kommunistische Streitkräfte.

Der neue Zivilschutzartikel hebt sich gegenüber dem verworfenen Vorschlag vor allem insoweit ab, als das Obligatorium für den Hauswehrdienst der Frauen eliminiert wurde. Die Mitarbeit der Frauen zum Schutze ihrer eigenen

Der totale Krieg erfordert die totale Landesverteidigung!

Heute keine Landesverteidigung mehr ohne Schutz der Zivilbevölkerung!